

Anhörung eines 15-Jährigen und Eröffnung der Platzierungsverfügung

von Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Institut für angewandtes Sozialrecht, Ligerz

Aus der Beratungspraxis der VSAV

Wurde ein 15-jähriges Kind ohne vorherige Anhörung platziert, muss die Anhörung nachgeholt, ausgewertet und in einer neuen Verfügung nochmals eröffnet werden, und zwar auch dem Kind, welchem in derartigen Belangen ein selbständiges Beschwerderecht zusteht. Die anderslautende Bestimmung des Art. 314a Abs. 2 ZGB hat im Lichte der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung keine selbständige Bedeutung mehr.

Audition d'un jeune de 15 ans et notification de l'ordonnance de placement

Extrait des consultations de l'ASTO

Si un enfant de 15 ans a été placé sans avoir été entendu préalablement, l'audition doit être rattrapée, les résultats en être évalués et une nouvelle décision doit être rendue et notifiée également à l'enfant qui, dans ce domaine, a un droit de recours indépendant. A la lumière de la nouvelle jurisprudence du Tribunal fédéral, la disposition contraire de l'art. 314a al. 2 CC n'a plus de portée propre.

Audizione di un quindicenne e procedura per il provvedimento di collocamento

Dalla prassi stabilità dell'ASTU

Se un minore quindicenne è stato collocato senza essere sentito preliminarmente, l'audizione deve essere recuperata, valutata e considerata in una nuova decisione e ciò anche se al figlio, per questa negligenza dell'autorità, spetta il diritto individuale di ricorso. La norma contraria dell'art. 314a cpv. 2 CC secondo l'attuale giurisprudenza del tribunale federale ha così perso ogni effetto indipendente.

Sachverhalt

Wir haben einen Obhutsentzug und eine Heimplatzierung für einen 15-jährigen Jugendlichen verfügt. Dieser war bei Erlass der Verfügung auf Kurve, ich konnte ihn deshalb nicht anhören. Nun wurde er gefunden und ins Heim gebracht. Ich hole nun die Anhörung nach.

Aber was muss ich danach tun? Muss ich tatsächlich die ursprüngliche Verfügung bestätigen und noch einmal mit der Rechtsmittelbelehrung versehen, nachdem die Mutter mit der Platzierung einverstanden ist und gegen den ursprünglichen und rechtskräftigen Entscheid keine Beschwerde erhoben hat. Der Jugendliche selbst kann ja noch keine Beschwerde machen, weil er noch nicht 16 Jahre alt ist?

Erwägungen

1. Die Anhörung ist einerseits ein höchstpersönliches Recht des Kindes und setzt voraus, dass es sich verbal äussern kann. Andererseits dient die Anhörung auch der Sachverhaltsabklärung und stellt damit ein Beweismittel dar. Die Bedeutung dieser Anhörung nach den Bestimmungen des ZGB geht damit über Art. 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes hinaus, welcher dem urteilsfähigen Kind ein Meinungsäußerungsrecht in allen das Kind belägenden Verfahren gewährt. Bei der Regelung der elterlichen Sorge sind Kinder deshalb grundsätzlich ab dem vollendeten sechsten Altersjahr und unter besonderen Umständen ausnahmsweise auch schon in etwas jüngerem Alter vom zuständigen Gericht anzuhören.

Von einer Anhörung darf abgesehen werden, wenn das Kind eine solche ablehnt. Allerdings muss sichergestellt sein, dass es nicht einseitig beeinflusst wurde. Weiter kann das Gericht auf eine persönliche Anhörung verzichten, wenn ein Kind Repressalien zu befürchten hat oder dauernd im Ausland lebt. Es ergibt auch keinen Sinn, ein Kind anzuhören, das geistig behindert oder in seiner Entwicklung in einer Weise retardiert ist, dass seinen Ausführungen kein Aussagewert beigemessen werden könnte. Dagegen darf auf eine Anhörung nicht einfach mit dem Vorwand verzichtet werden, man wolle dem Kind die Belastung eines Loyalitätskonflikts ersparen, der beispielsweise praktisch auf jedem Scheidungskind lastet. Andernfalls könnte die Anhörung des Kindes in jedem familienrechtlichen Verfahren mit dem Verweis auf diese Belastungssituation unterlaufen werden. Die eigentliche Belastung des Kindes geht nicht auf eine einmalige Anhörung zurück, sondern auf die konfliktbeladene familiäre Situation. Daher darf von einer Anhörung nur abgesehen werden, wenn eine eigentliche Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Gesundheit des Kindes zu befürchten ist (BGE 131 III 553; 124 III 90).

2. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid 5C.51/2005 vom 2. September 2005 (*Meier/Häberli*, ZVW 2006 S. 98 ÜR 11-06) in Zusammenhang mit einer Besuchsrechtssache erwogen, die Regelung des Besuchsrechts berühre die Persönlichkeit des Kindes, weshalb dieses selbständig gerichtlich vorgehen könne, sofern es urteilsfähig sei. Ab einem Alter von 12 Jahren wird die Urteilsfähigkeit gemeinhin bejaht (BGE 120 Ia 369). Gestützt auf eine ärztliche Bescheinigung, gemäss welcher das Kind die Tragweite der Streitigkeit erfasst habe, trat das Bundesgericht auf die Beschwerde eines Zehneinhalbjährigen ein. In einem andern neuen Entscheid 5P.41/2006 vom 17. Februar 2006 hat das Bundesgericht zudem erklärt, das urteilsfähige Kind sei zur Beschwerdeführung gegen Entscheide legitimiert, die seine Obhutsregelung betreffen (in jenem Fall: Verweigerung einer Betriebsbewilligung für seine Pflegefamilie und Beendigung der auf Art. 310 Abs. 1 ZGB gestützten Fremdplatzierung). Im Lichte dieser Rechtsprechung steht nach meinem Dafürhalten ausser Frage, dass ein 15-jähriges Kind, welches mittels FFE in ein Heim platziert wird, zur Beschwerde legitimiert ist. Art. 314a

Abs. 2 ZGB hat bei dieser auf die KRK und Art. 19 Abs. 2 ZGB abgestützten neuen Rechtspraxis keine selbständige Bedeutung mehr und gilt als überholt.

3. Die ursprüngliche Verfügung konnte im vorliegenden Fall nur als Superprovisorium ergehen, welches nach erfolgter Anhörung des Kindes durch eine ordentliche Verfügung zu ersetzen ist. Die Tatsache, dass Inhaber der elterlichen Sorge einer Platzierung zustimmen, muss noch kein Indiz für eine sachgerechte Lösung sein. Denn es gibt immer wieder Fälle, wo das fehlbare Verhalten des Kindes in direktem Zusammenhang mit fehlbarem Erziehungsverhalten der Eltern steht. Ausgerechnet Eltern mit Erziehungsvermögensdefiziten als Legitimation für eine behördliche Verfügung vorzuschieben – was im vorliegenden Fall nicht unterstellt werden soll, aber in der Praxis ja häufig vorkommt – scheint deshalb fragwürdig.

Damit drängt sich der Schluss auf, dass die Platzierungsverfügung der Vormundschaftsbehörde nach Ergänzung der Sachverhaltsermittlung in Form der Kindesanhörung mit ergänzter Begründung (Auswertung des rechtlichen Gehörs) neu zu eröffnen ist, und zwar auch dem Kind.